

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 21.03.2019 Entscheidung Ö

**04.03.2019 Diana E. Raedler**  
**gez. Dezernent / Datum**

**Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für "Solitäre Kurzzeitpflege" im Landkreis Ravensburg**

**I. Beschlussentwurf:**

1. Der als **Anlage 1** beigefügten „Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für solitäre Kurzzeitpflege“ im Landkreis Ravensburg wird zugestimmt.

2. Sollten die Pflegekassen die Anrechnung der Investitionskostenförderung auf den IK-Satz bei den Pflegesatzverhandlungen doch fordern, soll die Verwaltung mit diesen eine der Zielsetzung der Richtlinie förderliche Alternative erarbeiten.

**II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

**a.) Richtlinie zur Investitionskostenförderung des Landkreises Ravensburg**

Zur Verbesserung der Situation in der Kurzzeit- und Übergangspflege hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 25.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

*„Schaffung finanzieller Anreize für die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen. Die Verwaltung erarbeitet hierzu unter Einbeziehung der Träger der Altenhilfe kurzfristig eine Förderrichtlinie für eine Investitionskostenförderung.  
In den Haushalt 2019 wird dafür ein Betrag in Höhe von 1.000.000,00 € eingestellt.“*

Die Landkreisverwaltung hat eine entsprechende Richtlinie erarbeitet. Diese wurde mit den Teilnehmenden des „Runden Tisch Kurzzeitpflege“ unter Beteiligung von Vertretern der Kreistagsfraktionen diskutiert und abgestimmt. Unter solitärer Kurz-

zeitpflege sind hier, in Abgrenzung zu den sogenannten eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen, ganzjährig ausschließlich mit Kurzzeitpflegegästen zu belegende Plätze gemeint.

Die Richtlinie ist angelehnt an die Förderrichtlinie des „Sonderförderprogramm Pflege“ des Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Das Land stellt über dieses Sonderförderprogramm 7,6 Millionen Euro für Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege bereit. Bei diesem Sonderförderprogramm handelt es sich ebenfalls um eine investive Förderung.

Die Landkreisverwaltung hat sich aus gutem Grund dazu entschlossen, ergänzend zu dem Förderprogramm des Landes ein eigenes Förderprogramm für Einrichtungen der Altenhilfe im Landkreis Ravensburg aufzulegen. Es ist davon auszugehen, dass der politische Wille und das Ziel der Kreisverwaltung, kurzfristig die Anzahl der solitären Kurzzeitpflegeplätze im Kreis zu erhöhen, durch das Landesprogramm nicht signifikant erreicht werden kann. Das Fördervolumen von 7,6 Millionen Euro für ganz Baden-Württemberg ist zu gering, um flächendeckende Bedarfe damit decken zu können. Zudem wird die Förderung auf den Investitionskostenanteil angerechnet, was zwar zu einer Verbilligung des jeweiligen Tagessatzes führt, jedoch keinen Baukostenzuschuss als Anreiz für Träger darstellt.

Das Förderprogramm des Landkreises sieht keine Nachrangigkeit zum Förderprogramm des Landes vor. Beide Programme können miteinander kombiniert werden. Allein die Förderung eines einzelnen Kurzzeitpflegeplatzes aus Mitteln des Landes und des Landkreises ist ausgeschlossen.

Das Seniorenpolitische Konzept des Landkreis Ravensburg vom Frühjahr 2018 geht von einem statistischen quantitativen Bedarf an ganzjährig nur für Kurzzeitpflege zur Verfügung stehenden (solitären) Plätzen von bis zu 150 Plätzen bis zum Jahr 2025 aus. Dem stehen 120 Kurzzeitpflegeplätze gegenüber. Davon handelt es sich bei lediglich 21 um ganzjährig zur Verfügung stehende (solitäre) Plätze. Angestrebt wird daher, kurzfristig 50 bis 60 solitäre Kurzzeitpflegeplätze durch Umwandlung sowie durch Zuschüsse bereit zu stellen.

Die Förderrichtlinie des Landkreises Ravensburg sieht eine IK-Förderung von bis zu 50.000 € pro neu gebautem Platz vor. Mit dem Fördervolumen von 1.000.000,00 € könnten im Landkreis Ravensburg mindestens 20 weitere Kurzzeitpflegeplätze geschaffen werden.

Nach Auskunft des KVJS können mit einem Förderbetrag von 50.000 € pro Platz etwa 40 % der für die Träger anfallenden Kosten abgedeckt werden.

Wesentlichster Unterschied der beiden Förderprogramme ist, dass der Investitionskostenzuschuss beim Landesprogramm - wie oben schon angesprochen - bei den Pflegesatzverhandlungen angerechnet wird. Dadurch stellt der Zuschuss eine Art „Durchlaufposten“ für den Träger dar und kommt dem einzelnen Bewohner zu Gute. Auch wenn die Reduzierung der hohen Kosten für Bewohner eines Pflegeheimes dem Grundsatz nach zu begrüßen ist, so stellt dieser Weg wenig Anreiz für Träger dar neue Plätze einzurichten und wird daher nach Auffassung der Landkreisverwaltung nicht zur Zielerreichung beitragen, zeitnah zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze zu schaffen.

Bei dem Förderprogramm des Landkreises soll daher der Investitionskostenzuschuss beim Träger verbleiben.

Zu klären war in diesem Zusammenhang, ob eine investive Förderung durch den Landkreis im Umkehrschluss zu § 82 Abs. 3 SGB XI beim IK-Satz berücksichtigt werden muss. Nachdem es sich dabei um eine Kann-Vorschrift handelt, gibt es nach Auskunft des KVJS zu dieser Frage unterschiedliche Rechtsauffassungen. Der KVJS positioniert sich wie folgt:

*Sollte es sich bei der antragstellenden Einrichtung um eine geförderte Einrichtung handeln, so müssen die Mittel bei der Berechnung des IK-Betrages abgesetzt werden. Hier ist der KVJS Zustimmungsbehörde. Sollte von einer nicht geförderten Einrichtung ausgegangen werden, so kann der Kreis bestimmen, dass bei den Verhandlungen über den IK-Betrag die Zuschüsse des Kreises nicht berücksichtigt werden.*

Zur weiteren Klärung wurden mit Schreiben vom 22.02.2019 die verhandelnden Pflegekassen um verbindliche Rückäußerung zum beabsichtigten Vorgehen der Nichtanrechnung der Zuschüsse auf die IK-Sätze gebeten. Die Rückmeldungen stehen derzeit noch aus.

Sollten die Pflegekassen wider Erwarten die Anrechnung der Investitionskostenförderung auf den IK-Satz bei künftigen Pflegesatzverhandlungen fordern, soll die Verwaltung mit diesen eine der Zielsetzung der Zuwendung (Trägeranreiz zur Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze) förderliche Alternative erarbeiten.

### **b.) Antragstellung und Mittelvergabe**

Die schriftlichen Anträge samt Anlagen sind bis zum 30.09.2019 bei der Landkreisverwaltung einzureichen.

Die Landkreisverwaltung entscheidet über die Bewilligung der Anträge sowie über die Mittelvergabe. Eine jährliche Berichterstattung in Sozialausschuss ist vorgesehen.

Die Verwaltung strebt eine ausgewogene flächendeckende Verteilung der Plätze im Landkreis an. Hierauf ist bei der Vergabe der Mittel zu achten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt mit Inbetriebnahme des Kurzzeitpflegeplatzes.

Wünschenswert ist, dass die geschaffenen Plätze vorrangig mit Bewohnern aus dem Landkreis Ravensburg belegt werden. Nach Aussage der AOK ist es allerdings nicht zulässig, solche eine Bedingung vertraglich festzulegen.

### **c.) Zweckbindung**

Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Eine Rückforderung des Zuschusses bei vorzeitiger Zweckentfremdung in Höhe von 6,5 % der Fördersumme pro Jahr ist vorgesehen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Belegung.

### III. **Finanzielle Auswirkungen:**

#### 1. Kurzbeschreibung

Im Kreishaushalt 2019 wurden Mittel in Höhe von 1.000.000 € für die Zuschüsse für die Vorhaltung von Kurzzeit- und Übergangspflegeplätzen eingestellt.

#### 2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	3 Arbeit und Soziales
Unterteilhaushalt / Amt	31 Sozial- und Inklusionsamt
Produktgruppe	3160 Förd. v. Trägern d. Wohlfahrtspflege
Kontierungsobjekt	731005602000 Förderung durch Zuschüsse

#### 3. Finanzierung im Kreishaushalt

##### **Investiv** (Auszahlung)

Sachkonto                      78180000 Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen

Haushaltsjahr                2019

Planansatz                    1.000.000 €

Veränderung + / -            -

Aktualisierter Ansatz

gez. Sybille Schuh / 07.03.2019

---

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:  
Richtlinie Investitionskostenförderung